

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 2

Duisburg/Essen, den 5. Juli 2004

Seite 171

Nr. 17

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für „Informatik und Wirtschaftsinformatik“ im Fachbereich 5 der Universität Duisburg-Essen Vom 1. Juli 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Stellung innerhalb der Hochschule
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Arbeitsgruppen
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor
- § 7 Mittelverteilung
- § 8 Personalstellen
- § 9 Assoziierte Mitglieder
- § 10 Benutzung
- § 11 In-Kraft-Treten

§ 1

Stellung innerhalb der Hochschule

Das Institut für „Informatik und Wirtschaftsinformatik“ („Institute for Computer Science and Business Information Systems“, abgekürzt „ICB“ und im Folgenden „ICB“ genannt) ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG NRW, welche dem Fachbereich 5 zugewiesen ist.

§ 2

Aufgaben

Dem ICB werden vom Fachbereich 5 folgende gleichwertige Aufgaben übertragen:

- (1) Wissenschaftliche Forschung auf den Gebieten der Wirtschaftsinformatik und Informatik.
- (2) Organisation und Durchführung der Lehre auf den unter § 2 Absatz (1) genannten Gebieten für alle Studiengänge, für die der Fachbereich 5 eine Lehrleistung erbringt.

§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder im ICB sind alle Professoren und Professorinnen des Fachbereichs 5, die aufgrund der fachlichen Widmung gemäß Stellenplan des Fachbereichs 5 ergänzt um das Fachgebiet „Beschaffung, Logistik und Informationsmanagement“ ganz oder mehr als zur Hälfte der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik zugeordnet sind.

(2) Mitglieder sind auch die Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die den Professoren oder Professorinnen nach Absatz 1 oder den unter § 2 Absatz (1) genannten Gebieten zugeordnet sind. Eingeschlossen ist jeweils auch zugeordnetes Drittmittelpersonal.

(3) Die Mitglieder haben die Pflicht, zur Erfüllung der unter § 2 genannten Aufgaben beizutragen.

(4) Die Mitgliedschaft eines Mitglieds erlischt, sobald die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Arbeitsgruppen

(1) Jeder Professor und jede Professorin gemäß § 3 Absatz 1 bildet mit den ihr beziehungsweise ihm zugeordneten Wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen eine Arbeitsgruppe. Der Professor beziehungsweise die Professorin ist Leiter beziehungsweise Leiterin der Arbeitsgruppe.

(2) Neben den nach Absatz 1 bestehenden Arbeitsgruppen kann der Vorstand weitere Arbeitsgruppen einrichten, die von einer entsprechend qualifizierten und vom Vorstand bestätigten Person geleitet werden.

(3) Arbeitsgruppen sind in ihrer wissenschaftlichen Arbeit frei und unterliegen nicht der Mitsprache durch das ICB.

(4) Arbeitsgruppen können Drittmittelprojekte einwerben und über die inhaltliche Durchführung der Projekte sowie den Einsatz ihres Drittmittelpersonals und ihrer finanziellen Drittmittel selbstständig entscheiden.

§ 5 Vorstand

- (1) Das ICB wird durch den Vorstand geleitet.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern des ICB zusammen:
- a: Alle Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 gehören dem Vorstand an.
 - b: Zwei Mitglieder des ICB aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 3 Absatz 2 gehören dem Vorstand an.
 - c: Zwei Mitglieder des ICB aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 3 Absatz 2 gehören dem Vorstand an.
- (3) Zur Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe b und c wird ein erweiterter Vorstand gebildet, dem alle Mitglieder des ICB angehören. Der erweiterte Vorstand tagt, wenn Wahlen entsprechend Absatz 2 Buchstabe b und/oder c anstehen. Die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 Buchstabe b und c werden im erweiterten Vorstand von den betreffenden Statusgruppen für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Sitzungen des Vorstands werden durch den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin einberufen und müssen mindestens eine Woche vorher angekündigt werden. Die Tagesordnung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung den Vorstandsmitgliedern zugehen.
- (5) Für eine Beschlussfassung durch den Vorstand ist es notwendig, dass mehr als ein Drittel der Vorstandsmitglieder zustimmen und die Anzahl der Zustimmungen größer ist als die Anzahl der Gegenstimmen und höchstens zwei Gegenstimmen von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a abgegeben werden. Ansonsten findet die Geschäftsordnung des Senats und des erweiterten Senats sinngemäß Anwendung.
- (6) Außerhalb von Vorstandssitzungen ist eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren zulässig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Vorgehen zugestimmt haben. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren erfordert, dass sich mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder zustimmen und höchstens zwei Gegenstimmen von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a abgegeben werden. Im Umlaufverfahren ist für die Stimmabgabe eine Frist von mindestens 14 Tagen zu setzen. Ein Beschluss gilt bereits vor diesem Termin als gefasst, sobald aus den abgegebenen Stimmen hervorgeht, dass die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist und die Anzahl von zwei Gegenstimmen von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a nicht mehr überschritten werden kann.
- (7) Eine außerordentliche Sitzung des Vorstands ist einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder gemäß § 3 Absatz 1 verlangen.
- (8) Der Vorstand berichtet dem Fachbereich 5 einmal jährlich.

§ 6 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor als Geschäftsführenden Direktor oder eine Professorin als Geschäftsführende Direktorin sowie einen Professor als Stellvertreter oder eine Professorin als Stellvertreterin für eine Amtszeit von 2 Jahren. Ein Geschäftsführender Direktor beziehungsweise eine Geschäftsführende Direktorin ist gewählt, wenn er beziehungsweise sie mehr Stimmen als die Hälfte der Anzahl der Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Geschäftsführende Direktor beziehungsweise die Geschäftsführende Direktorin hat in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben zu erfüllen:
- a: Führung der Geschäfte des ICB
 - b: Vertretung des ICB nach außen
 - c: Vorsitz im Vorstand
 - d: Durchführung der Beschlüsse des Vorstands
 - e: Berichterstattung gegenüber dem Vorstand
- (3) Der Vorstand kann den Geschäftsführenden Direktor beziehungsweise die Geschäftsführende Direktorin mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder abwählen, indem er einen Professor als neuen Geschäftsführenden Direktor oder eine Professorin als neue Geschäftsführende Direktorin für eine Amtszeit von 2 Jahren wählt.
- (4) Der Vorstand kann den Stellvertreter beziehungsweise die Stellvertreterin mit den Stimmen von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder abwählen, indem er einen Professor als neuen Stellvertreter oder eine Professorin als neue Stellvertreterin für eine Amtszeit von 2 Jahren wählt.

§ 7 Mittelverteilung

- (1) Der Vorstand entscheidet über den Schlüssel zur Verteilung der dem Institut von Seiten des Fachbereichs zugewiesenen Finanzmittel an die Arbeitsgruppen. Diese Entscheidung kann nicht im Umlaufverfahren getroffen werden. Ein Beschluss über die Veränderung des Finanzschlüssels erfordert über § 5 Absatz 5 hinaus die Zustimmung mindestens der um 1 verminderten Anzahl aller Vorstandsmitglieder gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe a. Sollte diese Mehrheit nicht zustande kommen, so genügt bei erneuter Behandlung in einer Vorstandssitzung, die frühestens einen Monat, spätestens drei Monate nach der ersten Behandlung stattfindet, eine Beschlussfassung gemäß § 5 Absatz 5.
- (2) Von der Verteilung von Haushaltsmitteln der Universität sind Mitglieder des ICB in dem prozentualen Umfang ausgeschlossen, wie sie von anderer Stelle entsprechende Haushaltsmittel der Universität erhalten.
- (3) Mitglieder, die aufgrund der fachlichen Widmung gemäß Stellenplan des Fachbereichs 5 nicht vollständig der Wirtschaftsinformatik oder der Informatik zugeordnet sind, werden höchstens in der Höhe in die Mittelverteilung einbezogen, wie sie beim Mittelzufluss an das ICB berücksichtigt worden sind.

§ 8 Personalstellen

Die Änderung der Zuordnung einer Personalstelle zu einer Arbeitsgruppe des Instituts bedarf eines Vorstandsbeschlusses. Zusätzlich bedarf sie der Zustimmung der betroffenen Professoren oder Professorinnen, falls sie Berufungs- oder Bleibezusagen tangiert oder über die Zweck- oder Gruppenbindungen hinausgeht, die an die Stelle gekoppelt ist.

§ 9 Assoziierte Mitglieder

(1) Der Vorstand kann Personen, die nicht Mitglieder des ICB sind, für eine Dauer von drei Jahren zu assoziierten Mitgliedern erklären. Die Erklärung kann beliebig oft durch Vorstandsbeschluss erneuert werden.

(2) Mit der assoziierten Mitgliedschaft wird eine enge Verbundenheit zum Institut für Informatik und Wirtschaftsinformatik ausgedrückt. Assoziierte Mitglieder sollen sich für die Ziele des Instituts einsetzen.

(3) Assoziierte Mitglieder sind nicht im Vorstand vertreten und haben weder aktives noch passives Wahlrecht für den Vorstand.

§ 10 Benutzung

(1) Einrichtungen des ICB stehen seinen Mitgliedern und seinen assoziierten Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben und nach Regelung durch den Vorstand und den Geschäftsführenden Direktor beziehungsweise die Geschäftsführende Direktorin zur Verfügung.

(2) Andere Angehörige der Universität Duisburg-Essen und Gäste können Einrichtungen des ICB mit besonderer Zustimmung des Geschäftsführenden Direktors beziehungsweise der Geschäftsführenden Direktorin benutzen. Übersteigt die Nutzungsdauer drei Monate, so ist die Zustimmung des Vorstands notwendig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Verkündigungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Informatik und Wirtschaftsinformatik im Fachbereich 5 vom 20. Dezember 2002 (Verkündigungsblatt der Universität Essen, S. 135) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats Wirtschaftswissenschaften vom 13.1.2004

Duisburg/Essen, den 1. Juli 2004

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin